

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Areal Hirschenbrauerei"

Satzungen Planzeichnung Bebauungsvorschriften Begründung Umweltbericht

Stand: 18.12.2024

Fassung: Frühzeitige Beteiligung



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB Schwabentorring 12, 79098 Freiburg Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Satzungen der Großen Kreisstadt Waldkirch

über

- a) den Bebauungsplan "Areal Hirschenbrauerei" und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Areal Hirschenbrauerei"

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldkirch hat am ___.__.

- a) den Bebauungsplan "Areal Hirschenbrauerei" und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Areal Hirschenbrauerei"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBI. S. 422)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBI. S. 229, 231)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan "Areal Hirschenbrauerei" und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Areal Hirschenbrauerei" ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile

1. a) b)	Der Bebauungsplan besteht aus: dem zeichnerischen Teil (M 1:500) den planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil)	vom vom
2. a) b)	Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus: dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (M 1:500) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil)	vom vom
3. a) b) c)	Beigefügt sind: die gemeinsame Begründung der Umweltbeitrag Büro für Landschaftsplanung HJ. Zurmöh das Artenschutzgutachten Büro für Landschaftsplanung HJ.	
	§ 3 Ordnungswidrigkeiten	
Ein und Bai	dnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den F friedungen, Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen, Werbe d Müllbehälterstandorten in den aufgrund von § 74 LB- uvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswic O mit einer Geldbuße geahndet werden.	eanlagen, Außenantennen O ergangenen örtlichen
	§ 4 Inkrafttreten	
	r Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebau kanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.	uungsplan treten mit ihrer
Gro	oße Kreisstadt Waldkirch, den	
	(Siegel)	
N 4 ·		

Michael Schmieder Oberbürgermeister Große Kreisstadt Waldkirch Landkreis Emmendingen

Satzungen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Areal Hirschenbrauerei" vom 18.12.2024

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Großen Kreisstadt Waldkirch übereinstimmen.

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Der Tag der Bekanntmachung im Elztäler Wochenbericht bzw. des Aushangs am Rathaus war der Der Tag des Inkrafttretens ist somit der				
ור				

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Waldkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.